



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 2000

Nummer 55

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	12. 12. 2000	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	746
20303	5. 12. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	746
213	29. 11. 2000	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandschau	747
7129	5. 12. 2000	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen – Smog-Verordnung – (Ordnungsbehördliche Verordnung)	747
75	12. 12. 2000	Verordnung über die Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	747
750	12. 12. 2000	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Lagerstättengesetz (Lagerstättenzuständigkeitsverordnung – LgstZustVO)	751
7820 786	5. 12. 2000	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Flächenzahlungs-Verordnung.	751

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2030

**Gesetz zur Änderung
des Landesbeamtengesetzes
Vom 12. Dezember 2000**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 wird Nummer 5 gestrichen, die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

2. § 78d erhält folgende Fassung:

„§ 78d

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 78b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 85a Abs. 3 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 746.

20303

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Erziehungsurlaub
für Beamtinnen und Beamte
und Richterinnen und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1992 (GV. NRW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 146) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Der Beamtin oder dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für die Krankenversicherung in Höhe von monatlich 60,00 DM (30 €) erstattet, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. § 189 Abs. 2 LBG bleibt unberührt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

(L. S.)

– GV. NRW. 2000 S. 746.

213

**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über die Organisation
und die Durchführung der Brandschau**

Vom 29. November 2000

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandschau (Brandschauverordnung – BrSchVO –) vom 12. Juni 1984 (GV. NRW. S. 390) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2000

Der Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2000 S. 747.

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr

Ernst Schwanhold

Der Minister für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie

Harald Schartau

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie, und Gesundheit

Birgit Fischer

Für die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2000 S. 747.

7129

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung zur Verhinderung
schädlicher Umwelteinwirkungen
bei austauscharmen Wetterlagen
– Smog-Verordnung –
(Ordnungsbehördliche Verordnung)**

Vom 5. Dezember 2000

Aufgrund des § 49 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), und des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115), wird für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Die Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen – Smog-Verordnung – vom 29. Oktober 1974 (GV. NRW. S. 1432), zuletzt geändert am 2. März 1999 (GV. NRW. S. 86), wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang Clement

(L. S.)

75

**Verordnung
über die Sitze und Bezirke der Bergämter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 12. Dezember 2000

Aufgrund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird verordnet:

§ 1

Die Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen werden wie folgt bestimmt:

1. Bergamt Düren in Düren

Der Bezirk umfasst:

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf

die kreisfreie Stadt Mönchengladbach sowie den Kreis Neuss;

vom Regierungsbezirk Köln

die kreisfreie Stadt Aachen,

die kreisfreie Stadt Bonn,

die kreisfreie Stadt Köln,

die kreisfreie Stadt Leverkusen,

den Kreis Aachen,

den Kreis Düren,

den Erftkreis,

den Kreis Euskirchen,

aus dem Kreis Heinsberg

die Stadt Erkelenz mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern

Agathe und

Sophia-Jacoba A

überdeckten Teiles,

die Städte Geilenkirchen und Übach-Palenberg sowie die Gemeinden Gangelt, Selkant und Waldfeucht,

den Rheinisch-Bergischen Kreis,

den Rhein-Sieg-Kreis sowie

den Oberbergischen Kreis.

2. Bergamt Gelsenkirchen in Gelsenkirchen

Der Bezirk umfasst:

Vom Regierungsbezirk Arnsberg

aus der kreisfreien Stadt Bochum die von den Steinkohlenbergwerksfeldern

Altendorf,

Bonifacius 2,

Bonifacius 3,

Bonifacius 5,

Carl Theodor-Fortsetzung,

Eiberg,

Feodor,

Hans,

Holland 2,

Holland 3,

Kätzchen,

Katharina,

Schwarze Junge No. 2,

Ver. Charlotte,

Ver. Dahlhauser Tiefbau,

Verlohrner Sohn und

Wecklenbank Geviertfeld

überdeckten Teile,

aus der kreisfreien Stadt Herne die von den Steinkohlenbergwerksfeldern

Alma 2,

Graf Bismarck III,

Holland 3,

Pluto,

Unser Fritz I und

Unser Fritz II

überdeckten Teile,

aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis

aus der Stadt Hattingen den von den Steinkohlenbergwerksfeldern

Altendorf,

Carl Theodor,

Carl Theodor-Fortsetzung,

Isenberg,

Stephansburg,

Ver. Bruderschaft,

Ver. Dahlhauser Tiefbau,

Verlohrner Sohn,

Victoria und

Zeche Steingatt

überdeckten Teil;

vom Regierungsbezirk Düsseldorf

die kreisfreie Stadt Düsseldorf, aus der kreisfreien Stadt Duisburg den von den Steinkohlenbergwerksfeldern

Alsfield,

Beeckerwerth,

Concordia,

Friedrich Thyssen 1,

Friedrich Thyssen 2,

Neumühl 1,

Neumühl 2,

Neumühl 3,

Neumühl 4,

Neu Oberhausen (einschließlich des westlich gelegenen für Steinkohle bergfreien Teiles),

Rhein I,

Rhein 5b,

Teilfeld Neumühl,

Teilfeld Westende und

Westende

überdeckten Teil,

die kreisfreie Stadt Essen mit Ausnahme des von dem Steinkohlenbergwerksfeld

Centrum-Morgensonne

überdeckten Teiles,

die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr,

die kreisfreie Stadt Oberhausen,

die kreisfreie Stadt Remscheid,

die kreisfreie Stadt Solingen,

die kreisfreie Stadt Wuppertal,

den Kreis Mettmann,

aus dem Kreis Wesel

die Stadt Dinslaken mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern

Am Stapp,

Eppinghoven,

Hiesfeld XVI,

Hiesfeld XIX,

Hiesfeld XXI,

Hiesfeld XXXIb,

Hiesfeld XXXII,

Neu Eversael I und

Walsum

überdeckten Teiles,

aus der Stadt Voerde (Ndrh.) den von den Steinkohlenbergwerksfeldern

Friedrichsfeld 15,

Friedrichsfeld 25,

Hiesfeld XVa,

Hiesfeld XVb,

Hiesfeld XVII,

Hiesfeld XXXVII,

Hiesfeld XXXXa,

Hiesfeld 44a,

Hiesfeld 57 und

Hiesfeld 58a

überdeckten Teil,

die Stadt Wesel mit Ausnahme des südlich der Steinkohlenbergwerksfelder

Wesel II,

Wesel 20,

Friedrichsfeld 26 und

des für Steinkohle bergfreien Teiles liegenden Teiles,

aus der Stadt Xanten den von dem Steinkohlenbergwerksfeld

Wesel 20

überdeckten Teil,

die Gemeinde Hamminkeln,

die Gemeinde Hünxe mit Ausnahme des von dem Steinkohlenbergwerksfeld

Hiesfeld XXXIb

überdeckten Teiles sowie die Gemeinde Schermbeck;

vom Regierungsbezirk Münster

die kreisfreie Stadt Bottrop mit Ausnahme der von dem Steinkohlenbergwerksfeld

Im Vest

überdeckten Teile,

die kreisfreie Stadt Gelsenkirchen mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerksfeldern

Ewald,

Hannover 5,

Im Vest,

Königsgrube 1,

Königsgrube 2 und

Schlägel & Eisen

überdeckten Teile,

den Kreis Borken,

aus dem Kreis Recklinghausen
 aus der Stadt Dorsten den von dem Steinkohlenbergwerksfeld
 Lippermulde I
 überdeckten Teil,
 die Stadt Gladbeck mit Ausnahme des von dem Steinkohlenbergwerksfeld
 Im Vest
 überdeckten Teiles sowie aus der Stadt Herten die von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Graf Bismarck II,
 Graf Bismarck III,
 Hugo,
 Unser Fritz I und
 Unser Fritz II
 überdeckten Teile.

3. Bergamt Kamen in Kamen

Der Bezirk umfasst:
 Vom Regierungsbezirk Arnsberg
 aus der kreisfreien Stadt Dortmund den von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Asseln VII,
 Asseln VIII,
 Asseln XV,
 Augustens Hoffnung,
 Caroline,
 Freiberg,
 Gneisenau,
 Hellweg II,
 Hellweg III,
 Hellweg IV,
 Hellweg V,
 Hellweg VI,
 Hörder Kohlenwerk,
 Kurl,
 Kurl Fortsetzung,
 Massen XX,
 Massener Tiefbau I,
 Neu Hamm,
 Preußen,
 Preußen Nord,
 Quien Sabe,
 Scharnhorst,
 Victoria-Fortsetzung und
 des nördlich des Steinkohlenbergwerksfeldes
 Kurl Fortsetzung
 gelegenen für Steinkohle bergfreien Teiles
 überdeckten Teil,
 die kreisfreie Stadt Hamm,
 den Kreis Soest,
 den Kreis Unna mit Ausnahme
 der Stadt Schwerte und den von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 An der Haard und
 Ver. Minister Achenbach
 überdeckten Teile;
 den Regierungsbezirk Detmold;
 vom Regierungsbezirk Münster
 die kreisfreie Stadt Münster,
 aus dem Kreis Coesfeld
 aus der Stadt Lüdinghausen den von dem Steinkohlenbergwerksfeld
 Bork
 überdeckten Teil,
 aus der Stadt Olfen den von dem Steinkohlenbergwerksfeld
 Bork

überdeckten Teil sowie die Gemeinden Ascheberg und Nordkirchen,
 aus dem Kreis Recklinghausen den von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Altlünen und
 Kobold
 überdeckten Teil,
 den Kreis Steinfurt und
 den Kreis Warendorf.

4. Bergamt Moers in Moers

Der Bezirk umfasst:
 Vom Regierungsbezirk Düsseldorf
 die kreisfreie Stadt Duisburg mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Alsfeld,
 Beeckerwerth,
 Concordia,
 Friedrich Thyssen 1,
 Friedrich Thyssen 2,
 Neumühl 1,
 Neumühl 2,
 Neumühl 3,
 Neumühl 4,
 Neu Oberhausen (einschließlich des westlich gelegenen für Steinkohle bergfreien Teiles),
 Rhein I,
 Rhein 5b,
 Teilfeld Neumühl,
 Teilfeld Westende und
 Westende
 überdeckten Teiles,
 die kreisfreie Stadt Krefeld,
 den Kreis Kleve,
 den Kreis Viersen,
 aus dem Kreis Wesel
 aus der Stadt Dinslaken den von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Am Stapp,
 Eppinghoven,
 Hiesfeld XVI,
 Hiesfeld XIX,
 Hiesfeld XXI,
 Hiesfeld XXXIb,
 Hiesfeld XXXII,
 Neu Eversael I und
 Walsum
 überdeckten Teil,
 aus der Gemeinde Hünxe den von dem Steinkohlenbergwerksfeld
 Hiesfeld XXXIb
 überdeckten Teil,
 die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg,
 die Stadt Voerde (Ndrh.) mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Friedrichsfeld 15,
 Friedrichsfeld 25,
 Hiesfeld XVa,
 Hiesfeld XVb,
 Hiesfeld XVII,
 Hiesfeld XXXVII,
 Hiesfeld XXXXa,
 Hiesfeld 44a,
 Hiesfeld 57 und
 Hiesfeld 58a
 überdeckten Teiles,

aus der Stadt Wesel den südlich der Steinkohlenbergwerksfelder
 Wesel II,
 Wesel 20,
 Friedrichsfeld 26 und
 des für Steinkohle bergfreien Teiles liegenden Teil,
 die Stadt Xanten mit Ausnahme des von dem Steinkohlenbergwerksfeld
 Wesel 20
 überdeckten Teiles sowie die Gemeinden Alpen und
 Sorsbeck;
 vom Regierungsbezirk Köln
 aus dem Kreis Heinsberg
 aus der Stadt Erkelenz den von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Agathe und
 Sophia-Jacoba A
 überdeckten Teil sowie
 die Städte Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg und
 Wegberg.

5. Bergamt Recklinghausen in Recklinghausen

Der Bezirk umfasst:
 Vom Regierungsbezirk Arnsberg
 die kreisfreie Stadt Bochum mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Altendorf,
 Bonifacius 2,
 Bonifacius 3,
 Bonifacius 5,
 Carl Theodor-Fortsetzung,
 Eiberg,
 Feodor,
 Hans,
 Holland 2,
 Holland 3,
 Kätzchen,
 Katharina,
 Schwarze Junge No. 2,
 Ver. Charlotte,
 Ver. Dahlhauser Tiefbau,
 Verlohrner Sohn und
 Wecklenbank Geviertfeld
 überdeckten Teile,
 die kreisfreie Stadt Dortmund mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Asseln VII,
 Asseln VIII,
 Asseln XV,
 Augustens Hoffnung,
 Caroline,
 Freiberg,
 Gneisenau,
 Hellweg II,
 Hellweg III,
 Hellweg IV,
 Hellweg V,
 Hellweg VI,
 Hörder Kohlenwerk,
 Kurl,
 Kurl Fortsetzung,
 Massen XX,
 Massener Tiefbau I,
 Neu Hamm,
 Preußen,
 Preußen Nord,
 Quien Sabe,

Scharnhorst,
 Victoria-Fortsetzung und
 des nördlich des Steinkohlenbergwerksfeldes
 Kurl Fortsetzung
 gelegenen für Steinkohle bergfreien Teiles
 überdeckten Teiles,
 die kreisfreie Stadt Hagen,
 die kreisfreie Stadt Herne mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Alma 2,
 Graf Bismarck III,
 Holland 3,
 Pluto,
 Unser Fritz I und
 Unser Fritz II
 überdeckten Teile,
 den Ennepe-Ruhr-Kreis mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Altendorf,
 Carl Theodor,
 Carl Theodor-Fortsetzung,
 Isenberg,
 Stephansburg,
 Ver. Bruderschaft,
 Ver. Dahlhauser Tiefbau,
 Verlohrner Sohn,
 Victoria und
 Zeche Steingatt,
 überdeckten Teiles,
 den Hochsauerlandkreis,
 den Märkischen Kreis,
 den Kreis Olpe,
 den Kreis Siegen-Wittgenstein,
 aus dem Kreis Unna
 die Stadt Schwerte
 und die von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 An der Haard und
 Ver. Minister Achenbach
 überdeckten Teile;
 vom Regierungsbezirk Düsseldorf
 aus der kreisfreien Stadt Essen den von dem Steinkohlenbergwerksfeld
 Centrum-Morgensonne
 überdeckten Teil;
 vom Regierungsbezirk Münster
 aus der kreisfreien Stadt Bottrop die von dem Steinkohlenbergwerksfeld
 Im Vest
 überdeckten Teile,
 aus der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die von den Steinkohlenbergwerksfeldern
 Ewald,
 Hannover 5,
 Im Vest,
 Königgrube 1,
 Königgrube 2 und
 Schlägel & Eisen
 überdeckten Teile,
 den Kreis Coesfeld mit Ausnahme der Gemeinden
 Ascheberg und Nordkirchen sowie dem von dem Steinkohlenbergwerksfeld
 Bork
 überdeckten Teil,
 aus dem Kreis Recklinghausen
 die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern, Marl,
 Oer-Erkenschwick und Recklinghausen, die Stadt

Dorsten mit Ausnahme des von dem Steinkohlenbergwerksfeld

Lippermulde I

überdeckten Teiles,

aus der Stadt Gladbeck den von dem Steinkohlenbergwerksfeld

Im Vest

überdeckten Teil,

die Stadt Herten mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerksfeldern

Graf Bismarck II,

Graf Bismarck III,

Hugo,

Unser Fritz I und

Unser Fritz II

überdeckten Teile sowie

die Stadt Waltrop mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern

Aitlunen und

Kobold

überdeckten Teiles.

§ 2

(1) Abweichend von § 1 ist das Bergamt Düren für den Braunkohlenbergbau im linksrheinischen Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, bei Ausdehnung eines Grubenbetriebes über den Bezirk eines Bergamtes hinaus oder bei Bildung eines Verbundbergwerkes, das sich über mehrere Bergamtsbezirke erstreckt, bis zu einer Neugliederung der Bergamtsbezirke einem Bergamt einzelne Aufgaben im Bezirk anderer Bergämter zu übertragen, soweit dies aus Gründen der Grubensicherheit geboten ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1994 (GV. NRW. S. 252) aufgehoben.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
Ernst Schwanhold

– GV. NRW. 2000 S. 747.

750

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Lagerstättengesetz (Lagerstättenzuständigkeits- verordnung-LgstZustVO)

Vom 12. Dezember 2000

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Durchführung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I

S. 1233; BGBl. III 750-1), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 649), sowie auf Grund § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird verordnet:

§ 1

Geologischer Dienst

Der Geologische Dienst NRW-Landesbetrieb ist geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes.

§ 2

Bezirksregierung

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Lagerstättengesetzes wird auf die Bezirksregierung Arnsberg übertragen.

§ 3

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Errichtung eines Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen vom 12. März 1957 (GV. NRW. S. 61),
2. § 4 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1999 (GV. NRW. S. 130).

Düsseldorf, den 12. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
Ernst Schwanhold

– GV. NRW. 2000 S. 751.

7820
786

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Flächenzahlungs-Verordnung Vom 5. Dezember 2000

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juni 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle nach § 2 der Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I. S. 15) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der Abwicklung der Anträge, die bis einschließlich für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 (Ernte 1999) nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I. S. 858) gestellt wurden, ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 23. März 1993 (GV. NRW. S. 120),
- b) die Verordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 vom 6. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 550),
- c) die Verordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung der Ölsaatenstützungsverordnung vom 1. September 1992 (GV. NRW. S. 344).

Düsseldorf, den 5. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2000 S. 751.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an der A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wann nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mörchengladbach

ISSN 0177-5359